



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Management im Gesundheitswesen (M.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2020

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 16. Mai 2018 beschlossen, zuletzt geändert am 04.11.2019. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 200), mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichen Handeln im Gesundheitswesen befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

(1) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Masterstudiengangs Management im Gesundheitswesen (M.A.) ist neben dem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss (§ 5 Absatz 2 Satz 1 RahmenPO) eine berufspraktische Tätigkeit im Gesundheitswesen bzw. in angrenzenden Gebieten von in der Regel nicht unter einem Jahr (§ 5 Absatz 3 RahmenPO). Darüber hinaus muss gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO das wissenschaftliche Studium fachlich einschlägig sein. Fachlich einschlägig ist in der Regel ein gesundheitswissenschaftliches, pflegebezogenes bzw. betriebswirtschaftliches Studium. Bestandteile dieses Studiums müssen folgende Fachgebiete sein:

- Empirische Methoden
- Management
- Betriebswirtschaftslehre

Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne fachlich einschlägiges Studium müssen ausreichende Kenntnisse in den genannten Fachgebieten nachweisen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 ff. nicht erfüllen, müssen ein Pre-Semester erfolgreich absolvieren. Erst nach dem erfolgreichen Absolvieren des Pre-Semesters (eines oder mehrerer Fachgebiete) kann eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen.

(3) Das Pre-Semester umfasst eine Regeldauer von einem Semester. Die Regeldauer kann sich je nach individueller beruflicher oder privater Belastung im Einzelfall auch verlängern. Die Überschreitung der Regeldauer wird durch den jeweiligen Studienvertrag geregelt.

- (4) Das Pre-Semester hat zum Ziel, allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine Kenntnisse empirischer Methoden, der Betriebswirtschaftslehre und des Managements erworben haben, diejenigen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zu vermitteln, die sie benötigen, um den Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen erfolgreich absolvieren zu können.
- (5) Das Pre-Semester ist in Module untergliedert. Die Module werden jeweils mit einer Studienleistung abgeschlossen:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	Prüfungen	SL/PL
1	Empirische Methoden	Einführung, quantitative Forschung, Statistik, qualitative Forschung, Forschungsprozess	–	Klausurarbeit 100 Min.	SL
2	Management	Organisations- und managementbezogene Grundlagen, Dienstleistungs- und Personalmanagement	–	Klausurarbeit 100 Min.	SL
3	Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen, Buchführung, Jahresabschluss, Kostenartenrechnung, Deckungsbeitragsrechnung	–	Klausurarbeit 100 Min.	SL

Für die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der RahmenPO entsprechend.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann zum Frühjahrssemester (01.01. eines Jahres) und zum Herbstsemester (01.07. eines Jahres) begonnen werden.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.) umfasst 120 CP. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 3.000 Stunden beträgt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 4 Semester zuzüglich eines Semesters für die Master-Thesis.

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Neben Präsenzveranstaltungen werden Formen des Blended Learnings angeboten.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 14 Pflichtmodule und die Master-Thesis.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Nr.	Modul	Inhalt	CP	Prüfungen	SL/PL
1	Empirische Methoden I	Epidemiologische Grundlagen, Einführung in die Gesundheitsberichterstattung, Grundlagen der Statistik	5	Klausurarbeit 100 Min.	PL
2	Gesundheitssystem	Soziale Sicherung, aktuelle Gesundheitslage auf nationaler und internationaler Ebene, Gesundheitssystem, vergleichende Gesundheitssystemforschung, aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen	6	Komplexe Übung	SL
3	Modelle und Theorien von Organisationen und Personal	Organisationswissen und Organisationstheorien, Organisationen und Mitarbeiterführung im Gesundheitswesen	9	Komplexe Übung	PL
4	Leistungswirtschaft und Rechnungswesen	Produktion und Logistik, Informationswirtschaft, Rechnungswesen	5	Klausurarbeit 100 Min.	PL
5	Empirische Methoden II	Deskriptive, bivariate und multivariate Analysen	8	Komplexe Übung	SL
6	Versorgungsforschung	Einführung in die Versorgungsforschung, Kernbereiche der Versorgungsforschung, Versorgungsqualität, Versorgungsdefizite, innovative Versorgungskonzepte; Fallstudien	5	Hausarbeit	PL
7	Gestaltung von Wandel und Innovationen	Change Management, Lernende Organisation, Personalentwicklung	7	Komplexe Übung	SL
8	Strategische und finanzwirtschaftliche Ausrichtung von Unternehmen	Gesundheitsökonomie, strategische Unternehmensentwicklung, Finanzierung im Gesundheitswesen	5	Klausurarbeit 100 Min.	PL
9	Forschungs- und Entwicklungsprojekte	Konzeption, Planung, Organisation, Steuerung, Leitung und Evaluation von Projekten im Gesundheitswesen	10	Hausarbeit	PL
10	Strategische Steuerung von Organisationen und Personal	Strategisches Management, strategisches Personalmanagement	10	Komplexe Übung	SL
11	Fallstudien zur Finanzwirtschaft im Gesundheitswesen	Fallstudien zu ausgewählten Bereichen	5	Klausurarbeit 100 Min.	PL
12	Wissenschaftliches Arbeiten	Entwicklung einer Fragestellung sowie Schreib- und Arbeitsprozess für die Master-Thesis	8	Komplexe Übung	SL
13	Nachhaltigkeit und Sicherung von Qualität	Qualitätssicherung und -management, Nachhaltige Unternehmensführung	9	Klausurarbeit 100 Min.	PL
14	Balanced Scorecard	Balanced Scorecard, BSC-Dimensionen Potentiale, Prozesse, Kunden und Ergebnisse	8	Komplexe Übung	SL
15	Master-Thesis		20	Hausarbeit	PL

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z.B. Rollen- und Planspiele sowie Einsendeaufgaben und Postererstellung.
- (2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten sowie der Hausarbeit im Modul Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Gruppenleistungen zulässig.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung der Hausarbeit im Modul Forschungs- und Entwicklungsprojekte ist ein neues Thema zu wählen.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Module Nr. 1 bis 12 gemäß § 8 Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen hat und sofern die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist

§ 12 Masterprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Master-Thesis werden im Masterprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus dem Mittelwert der Modulnoten in den Pflichtmodulen (Zahlenwert Z_1) und der Note für die Master-Thesis (Zahlenwert Z_2) nach der Formel $Z = 0,7 Z_1 + 0,3 Z_2$ berechnet.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Ordnung wird im WebCampus der HFH veröffentlicht.